



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 28. April 1995

8. Stück

26. Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. April 1995 zum Schutz der Schwarzbrunnenquellen der Wasserversorgungsanlage Stans (Wasserschongebiet Stans)
27. Verordnung der Landesregierung vom 25. April 1995 über die Ambulanzgebühren im allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhaus (Universitätskliniken) Innsbruck
28. Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. April 1995, mit der die Verordnung über die Beschränkungen der Schifffahrt auf öffentlichen fließenden Gewässern geändert wird
29. Kundmachung der Landesregierung vom 21. März 1995 über die Verleihung eines Wappens an die Gemeinde Unterperfuß

## 26. Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. April 1995 zum Schutz der Schwarzbrunnenquellen der Wasserversorgungsanlage Stans (Wasserschongebiet Stans)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 185/1993, wird verordnet:

### § 1

#### Festlegung

Zum Schutz der für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Stans genutzten Schwarzbrunnenquellen wird im Gebiet der Gemeinden Stans und Vomp das Wasserschongebiet Stans festgelegt.

### § 2

#### Abgrenzung

(1) Das Wasserschongebiet umfaßt an der Erdoberfläche das planlich dargestellte Gebiet sowie den im Abs. 3 näher umschriebenen Schongebietskörper. Die planliche Darstellung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung IIIa1 des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz und bei den Gemeindeämtern der Gemeinden Stans und Vomp verlautbart.

(2) Das Wasserschongebiet umfaßt folgende Grundstücke und Grundstücksteile:

a) in der KG Stans:

die Grundstücke Nr. 556/2, 557, 558/1, 558/2, 559/1, 559/2, 559/3, 560, 561, 562, 563, 564, 565

und 566 sowie Teilflächen der Grundstücke Nr. 551, 568, 911 und 912.

b) in der KG Vomp:

die Grundstücke Nr. Bp. 197, Bp. 198, Bp. 199, Bp. 200, Bp. 201/1, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2531, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2832/3, 2944, 2945, 2946, 2947, 2948, 2951 und 2952 sowie Teilflächen der Grundstücke Nr. 2530, 2532, 2634, 2639, 2949 und 2953.

(3) Der Schongebietskörper reicht ausgehend von den Grenzen des Wasserschongebietes nach Abs. 1 bis auf eine Tiefe von 500 m unter Adria.

### § 3

#### Verbote

Im Wasserschongebiet sind die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien verboten.

§ 4  
**Bewilligungspflichten**

(1) Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen, der Verbote nach § 3 sowie der Anordnungen und Beschränkungen nach § 34 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bedürfen im Wasserschongebiet einer wasserrechtlichen Bewilligung:

a) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Entwässerungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen;

b) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und die Errichtung und die Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit mit solchen Bauvorhaben Eingriffe in den Boden von über 0,5 Meter Tiefe verbunden sind;

c) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege;

d) die Verwendung von Grundflächen mit einem Ausmaß von mehr als 25 m<sup>2</sup> als Stellplätze für Kraftfahrzeuge;

e) die Lagerung, die Leitung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe;

f) der ober- und untertägige Abbau von mineralischen Rohstoffen;

g) die Durchführung von Bohrungen einschließlich von Aufschluß- und Erkundungsbohrungen;

h) die Vornahme von Sprengungen;

i) die Errichtung und Erweiterung von untertägigen Hohlraumbauten, wie Stollen, Kavernen oder Tunnels, die Schaffung und Vergrößerung sonstiger untertägiger Hohlräume sowie die Durchführung von Vortrieben.

(2) Die wasserrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach Abs. 1 darf unbeschadet der sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen nur erteilt werden, wenn dadurch eine Verunreinigung oder Beeinträchtigung der Ergiebigkeit der Schwarzbinnenquellen nicht zu erwarten ist.

§ 5  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Gstrein**

## 27. Verordnung der Landesregierung vom 25. April 1995 über die Ambulanzgebühren im allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhaus (Universitätskliniken) Innsbruck

Auf Grund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 77/1992, wird verordnet:

§ 1

Personen, die im allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhaus (Universitätskliniken) Innsbruck ambulant untersucht oder behandelt werden, haben an den Anstaltsträger Ambulanzgebühren nach § 2 zu entrichten, soweit nicht Versicherungsträger im Sinne des § 52 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes oder sonstige Vertragspartner des Anstaltsträgers die Kosten für die Untersuchung oder Behandlung tragen.

§ 2

(1) Die Höhe der Ambulanzgebühren ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage. Diese Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bei der Abteilung Vf des Amtes der Tiroler Landesregierung und bei der Direktion des allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhauses (Universitätskliniken) Innsbruck kundgemacht.

(2) Die Höhe der Ambulanzgebühren wird in der Weise ermittelt, daß die in der Anlage für die jeweilige ambulante Leistung festgelegte Anzahl an Punkten mit dem im Abs. 3 festgesetz-

ten Geldwert vervielfacht wird.

(3) Der Geldwert eines Punktes wird mit 1,- Schilling festgesetzt.

(4) In den Ambulanzgebühren ist die Umsatzsteuer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 enthalten (Steuersatz 10 v. H.).

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ambulanzgebühren im allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhaus (Universitätskliniken) Innsbruck, LGBI. Nr. 46/1994, außer Kraft.

§ 3

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Gstrein**

## **28. Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. April 1995, mit der die Verordnung über die Beschränkungen der Schifffahrt auf öffentlichen fließenden Gewässern geändert wird**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBI. Nr. 87/1989, in der Fassung des Gesetzes BGBI. Nr. 452/1992 wird verordnet:

### **Artikel I**

Die Verordnung über die Beschränkungen der Schifffahrt auf öffentlichen fließenden Gewässern, LGBI. Nr. 35/1993, in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 45/1994 wird wie folgt

geändert:

Die lit. a des § 2 hat zu lauten:

„a) Fahrten mit Rafts im Rahmen der gewerbsmäßigen Schifffahrt auf den in der Anlage bezeichneten Gewässerstrecken nach Maßgabe des § 3;“

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Gstrein**

## 29. Kundmachung der Landesregierung vom 21. März 1995 über die Verleihung eines Wappens an die Gemeinde Unterperfuss

Gemäß § 9 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, wird kundgemacht:

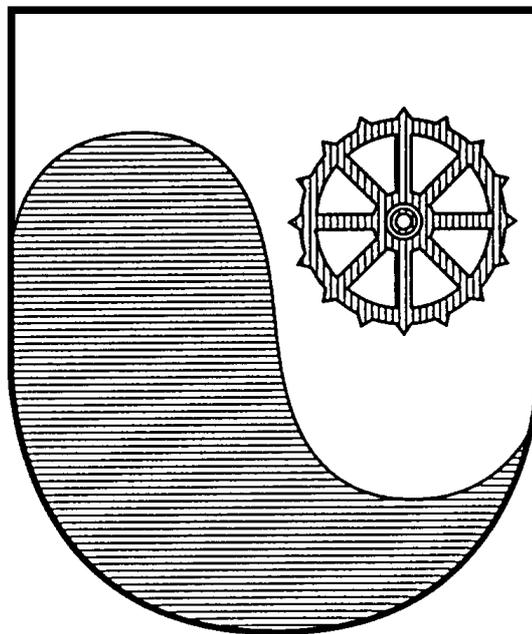
Die Tiroler Landesregierung hat mit Beschluß vom 21. März 1995 gemäß § 8 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 der Gemeinde Unterperfuss folgendes in der Anlage abgebildete Wappen verliehen:

„Ein mit Kurvenschnitt von Silber und Blau geteilter Schild, im silbernen Feld links ein achtspeichiges rotes Rad.“

Die Farben der Gemeindefahne sind Rot-Blau.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Gstrein**



Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.

Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9.

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.